
**Zur Lehre Von Eigenthumserwerb Durch Accession Nach
Römischem Recht (German Edition)**

Unger Josef

Title: Zur Lehre Von Eigentumserwerb Durch Accession Nach Römischem Recht (German Edition)

Author: Unger Josef

This is an exact replica of a book. The book reprint was manually improved by a team of professionals, as opposed to automatic/OCR processes used by some companies. However, the book may still have imperfections such as missing pages, poor pictures, errant marks, etc. that were a part of the original text. We appreciate your understanding of the imperfections which can not be improved, and hope you will enjoy reading this book.



GERMANY



x

ZUR LEHRE

c

VOM

EIGENTHUMSERWERB

DURCH ACCESSION

NACH RÖMISCHEM RECHT.

VON

KARL RITTER VON CZYHLARZ.



STUTT GART 1898.

VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.

+

915
• 7

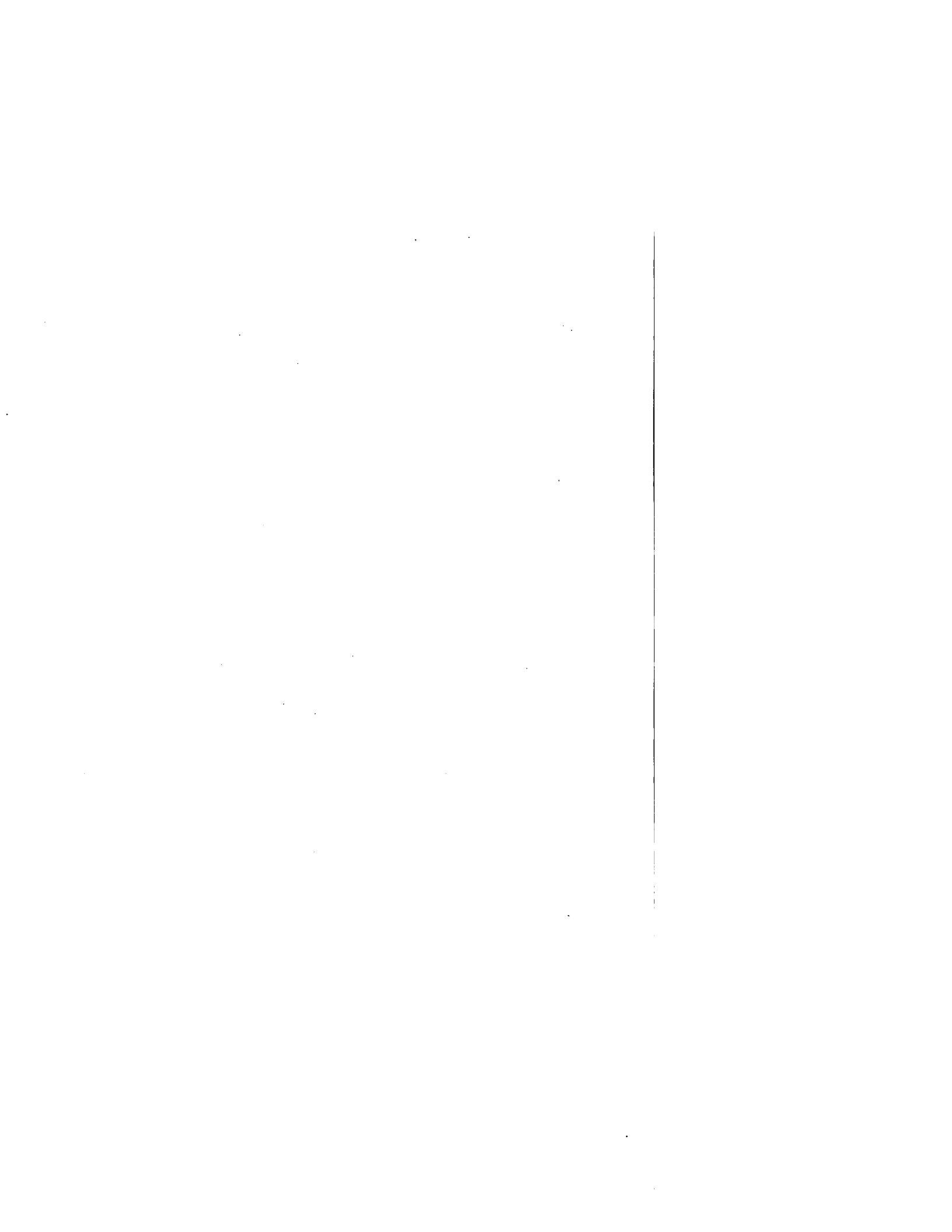
Alle Rechte vorbehalten.

Vorliegende Arbeit bildet einen Theil der im gleichen Verlage erschienenen
•Festschrift zum siebenzigsten Geburtstage Sr. Excellenz Dr. JOSEPH UNGER•.

Rec. Aug. 8., 1906.

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite
I. Ferruminatio und adplumbatio	3—11
II. Ueber plantatio und satio	12—28
III. Besitz und Ersitzung von res compositae	28—48



I. Ferruminatio und adplumbatio.

Die Hauptstelle über die ferruminatio (feruminatio)¹⁾ ist, die l. 23, §. 5 D. de R.V. 6. 1.

Paulus libro vicensimo primo ad edictum: Item quaecunque aliis iuncta sive adiecta accessionis loco cedunt, ea quamdiu cohaerent, dominus vindicare non potest, sed ad exhibendum agere potest, ut separentur et tunc vindicentur: scilicet excepto eo, quod Cassius de ferruminatione scribit. dicit enim, si statuæ suæ ferruminatione iunctum brachium sit, unitate maioris partis consumi et quod semel alienum factum sit, etiamsi inde abruptum sit, redire ad priorem dominum non posse.

Hier schildert Paulus die rechtliche Wirkung der ferruminatio, gestützt auf die Autorität des Cassius und offenbar in voller Uebereinstimmung mit diesem, dahin, dass der mit einer Statue ferruminatione verbundene Arm in dieser Statue als Theil aufgehe, oder, anders ausgedrückt, von derselben ganz absorbirt werde. Das ferruminatione hinzugekommene Stück sei nur Theil der Statue, ebenso wie jedes andere, actio ad exhibendum und rei vindicatio des früheren Eigenthümers seien betreffs dieses Stückes ausgeschlossen,

¹⁾ Siehe zu dem Folgenden Göppert, Ueber die Bedeutung von ferruminare und adplumbare in den Pandekten. 1869; ferner Göppert, Ueber einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen. 1871. S. 38 fg.; Zeitsch. für R.G. IX. S. 241 fg.; M. Pampaloni im Archiv. giuridico. XXXIII. p. 232 fg.; Ermann, Zeitsch. der Sav.-Stift. XIII. S. 218.

auch nach der späteren Lostrennung des Armes lebe das einmal erloschene Recht des früheren Eigenthümers nicht wieder auf, weshalb sich das Eigenthum am Arm auch nach dessen Lostrennung nur nach dem Statue-Eigenthum bestimmt.

Diese rechtliche Wirkung ist aber durch obige Stelle, wenn wir die Grenzen des dort erwähnten Thatbestandes nicht überschreiten, nur für den Fall bestätigt, dass

a) ein unitum, nicht ein compositum, vorliege, denn die Statue ist entschieden ein unitum¹⁾; und dass

b) dieses unitum schadhaft geworden und durch das ferruminatione hinzugekommene Stück ergänzt worden sei.

Die vorerwähnte, Sache und Eigenthum absorbirende, Wirkung bezeugt daher obige Stelle nur für die ferruminatione verbundene Accession, nicht aber für jeden Ferruminationsfall. Denn sie setzt zweierlei, nämlich: einen Accessionsfall und Hinzutritt der Accession durch ferruminatio, voraus.

Bestätigt wird diese Auffassung durch l. 27, §. 2 D. de A.R.D. 41. 1, woselbst Pomponius auf die ferruminatio zu sprechen kommt.

Pomponius libro trigensimo ad Sabinum. Cum partes duorum dominorum ferrumine cohaereant, hae cum quaeretur utri cedant, Cassius ait pro portione rei esse aestimandum vel pro pretio cuiusque partis. sed si neutra alteri accessioni est videamus, ne aut utriusque esse dicenda sit, sicuti massa confusa, aut eius, cuius nomine ferruminata est. sed Proculus et Pegasus existimant suam cuiusque rem manere.

Auch diese Stelle erörtert die Wirkung der ferruminatio mit Bezug auf Cassius und erkennt ebenfalls die obenerwähnte Absorption nur dort an, wo eine Sache alteri accessioni est, entscheidet aber die Frage utri cedat im Zweifel

¹⁾ Göppert, Ueber einheitliche, zusammengesetzte S. S. 41 fg.

dahin, dass sich dies pro portione rei vel pro pretio partis, d. h. nach dem Grössen- oder Werthverhältniss richte. Wo es jedoch an solchem Accessionsverhältniss fehlt, wo also neutra alteri accessioni est, dort soll trotz der Verbindung durch ferruminatio nach der Ansicht des Proculus und Pegasus Jeder Eigenthümer seiner Sache bleiben. Insofern die Stelle die Wirkung der ferruminatio über den Accessionsfall hinaus erörtert, ergänzt sie das in l. 23, §. 5 Gesagte.

Ob diesbezüglich Cassius anderer Ansicht war, lässt sich auf Grund unserer Stelle nicht sagen ¹⁾, da das Citat aus Cassius wohl mit partis abschliesst.

Fassen wir das Bisherige zusammen, so ergibt sich als Resultat, dass die ferruminatio als solche keine eigenthumsändernde Kraft hat, dass diese vielmehr nur der durch ferruminatio vermittelten Accession zukommt.

Worin besteht aber der Vorgang, der als ferruminatio bezeichnet wird? Darüber geben uns die Juristen begreiflicherweise keine Auskunft; weder Pomponius noch Paulus machen diesbezügliche Angaben, setzen vielmehr den Act als bekannt voraus, sind überdies wohl auch in technischer Hinsicht kaum so bewandert, um den Process genau schildern zu können. Auch nichtjuristische Schriftsteller lassen uns im Stich ²⁾. So bleibt uns kaum etwas anderes übrig als das zu verwerthen, was Paulus gelegentlich der Wirkung der accessionsweisen ferruminatio über diese durchschimmern lässt.

Meines Erachtens bietet hiefür der Passus unitate maioris partis consumi in l. 23 §. 5 einen gewissen Anhaltspunkt. Bei dem Einfluss der stoischen Lehre auf die Beurtheilung

¹⁾ Es ist namentlich nicht ersichtlich, dass der Satz: sed si — ferruminata est auf Cassius zurückgeht.

²⁾ Siehe die bei Göppert, Ueber die Bedeutung von ferruminare u. s. w. S. 19 fg. citirten Stellen von Plautus, Petronius, Gellius und besonders Plinius.

der Sachverhältnisse seitens der römischen Juristen, welche das ἡνωμένον als unitum bezeichnen, ist es wohl kaum als zufällig anzusehen, dass Cassius und Paulus den Ausdruck unitate — consumi gebrauchen¹⁾. Dies legt den Gedanken nahe, dass eine solche Verbindung gemeint sei, welche so ausgleichend wirkt, dass das Ganze, einschliesslich des Zusatzstückes, als ein unitum erscheint. Bei Statuen insbesondere — l. 23, §. 5 spricht ja nur von einer solchen — muss daher meines Erachtens das Ergänzungsstück so angesetzt und verbunden sein, wie überhaupt Theilstücke derartiger Statuen verbunden werden, so dass es als später hinzugefügtes Ergänzungsstück gar nicht erscheint, also unitate — consumitur.

Diese ausgleichende, das Ganze als Einheit erscheinen lassende Verbindung scheint nach Cassius und Paulus in einer Art confusio bestanden zu haben. Dafür spricht vielleicht auch die Bezugnahme des Pomponius auf die massa confusa. Wohl mit Rücksicht darauf haben die Neueren unter der ferruminatio das Zusammenschmelzen zweier metallener Körper oder auch das sog. Anschweissen verstanden²⁾. Beides ist unrichtig; denn wie bereits Göppert gezeigt hat³⁾, war die erstere Procedur den Alten überhaupt unbekannt, während sie die letztere nur in Anwendung auf Eisen kannten. Dazu kommt, dass auch sonst aus anderen Gründen vom Anschweissen eines doch hohl gegossenen Armstückes — wenn man nur an Metallstatuen denkt — an die ebenfalls hohl gegossenen übrigen Stücke unmöglich die Rede sein kann. Das ist technisch unausführbar.

¹⁾ Wie aus Seneca nat. quaest. 2. 2. 3; 2. 26. 3 hervorgeht, war das Zusammenhängen unitate sua das Characteristische des unitum. Daher dürfen wir wohl auch den Ausdruck unitate consumi als einen typischen ansehen.

²⁾ Siehe die Citate bei Göppert, Ueber ferruminare u. s. w. S. 9 fg.

³⁾ A. a. O.